

## § 67a SGB X

### Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X)

Bundesrecht

---

## Zweites Kapitel – Schutz der Sozialdaten -> Zweiter Abschnitt – Verarbeitung von Sozialdaten

**Titel:** Zehntes Buch Sozialgesetzbuch  
- Sozialverwaltungsverfahren und  
Sozialdatenschutz - (SGB X)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** SGB X

**Gliederungs-Nr.:** 860-10-1

**Normtyp:** Gesetz

### § 67a SGB X – Erhebung von Sozialdaten

(1) <sup>1</sup>Die Erhebung von Sozialdaten durch die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung einer Aufgabe der erhebenden Stelle nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist.

<sup>2</sup>Dies gilt auch für die Erhebung der besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679. <sup>3</sup> § 22 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Sozialdaten sind bei der betroffenen Person zu erheben. <sup>2</sup>Ohne ihre Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden

1. bei den in § 35 des Ersten Buches oder in § 69 Absatz 2 genannten Stellen, wenn
  - a) diese zur Übermittlung der Daten an die erhebende Stelle befugt sind,
  - b) die Erhebung bei der betroffenen Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und
  - c) keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden,
  
2. bei anderen Personen oder Stellen, wenn
  - a) eine Rechtsvorschrift die Erhebung bei ihnen zulässt oder die Übermittlung an die erhebende Stelle ausdrücklich vorschreibt oder
  - b)
    - aa) die Aufgaben nach diesem Gesetzbuch ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich machen oder
    - bb) die Erhebung bei der betroffenen Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde

und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden.